

Vertrag zur Pflege und Entwicklung von Wallhecken in Ostfriesland

zwischen

dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Brake-Oldenburg – Geschäftsbereich IV (Naturschutz), Im Dreieck 12, 26127 Oldenburg (Vertragsgeber),

und

der in dem Vertrag als „Bewirtschaftende“ bezeichneten Person (Vertragsnehmende/r)

Bewirtschafterin/Bewirtschafter			
Name:		Tel.-Nr.:	
Vorname:		Fax-Nr.:	
Straße, Hausnummer:			
Ortsteil:			
PLZ:		Ort:	Landkreis:
eMail:			
Kreditinstitut:			
IBAN:			

wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß §§ 54 ff
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) geschlossen:

§ 1 Zweck

Wallhecken – mit Bäumen oder Sträuchern bewachsene Wälle, die als Einfriedung dienen oder dienten – unterliegen dem gesetzlichen Schutz des § 33 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG).

Mit dem Vertrag wird die Pflege und Entwicklung von Wallhecken finanziert. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und zur Bewahrung einer kultur-historisch einmaligen Landschaft geleistet.

§ 2 Verpflichtungen des/der Bewirtschaftenden

1. Der/Die Bewirtschaftende verpflichtet sich, diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag entsprechend die vor Ort festgelegten und im Begehungsprotokoll festgehaltenen Maßnahmen an den im Maßnahmenblatt angegebenen Wallhecken bis spätestens zum 15.11. durchzuführen. Die fachlichen Anweisungen der **allgemeinen Vertragsbestimmungen** dieses Vertrages sind bei der Ausübung der Maßnahmen

durch den/die Bewirtschaftende/-n zu beachten. Im Übrigen gelten auch die dort benannten weitergehenden rechtlichen Maßgaben.

2. Der/die Bewirtschaftende verpflichtet sich, das Auf-den-Stock-Setzen der Wallhecke frühestens nach 10 Jahren zu wiederholen und die Wallhecke für die Dauer von **10 Jahren** in dem durch die Maßnahmen erreichten Zustand zu erhalten. Dieser Verpflichtungszeitraum beginnt mit dem ersten Tag des auf die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahme folgenden Jahres.
3. Der/Die Bewirtschaftende erklärt,
 - dass eine andere gleichartige Förderung oder Leistung für dieselbe Wallhecke weder gewährt noch eigens beantragt wurde oder wird (keine Doppelförderung),
 - dass die vereinbarten Maßnahmen weder aufgrund einer Rechtsvorschrift, einer auf Rechtsvorschriften gestützten Anordnung noch aufgrund einer anderen vertraglichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen.
4. Soweit mit diesem Vertrag in die Rechte Dritter (z.B. anderweitige Eigentumsrechte an der Wallhecke) eingegriffen wird, liegt dem/der Bewirtschaftenden und dem NLWKN eine Einwilligungserklärung vor.

§ 3 Laufzeit

Der Vertrag gilt vom Tag des rechtswirksamen Abschlusses bis zum .

Die über die Vertragslaufzeit hinausgehende Verpflichtungsdauer nach § 2 Nr. 2 dieses Vertrages ist zu beachten.

Im Übrigen ist eine Beendigung der Vertragsbeziehung nur unter den in Nr. 10 sowie Nr. 11 benannten Voraussetzungen der allgemeinen Vertragsbestimmungen möglich.

§ 4 Verfahren

1. Die Interessenbekundung ist von der/dem Bewirtschaftenden möglichst bis zum 15. Mai eines Jahres beim NLWKN einzureichen. Des Weiteren ist eine Übersichtskarte in einfacher Ausfertigung für beide Seiten der Wallhecke einzureichen.
In der beigelegten Karte der Flurstücke (vorzugsweise aus dem LEA-Portal; Kartenserver <https://sla.niedersachsen.de/landentwicklung/LEA/>) werden die beantragten Wallhecken markiert. Es ist sicherzustellen, dass mindestens ein Straßenname erkennbar ist.
2. Die Ostfriesische Landschaft - beauftragt durch den NLWKN - führt nach Vorlage der Antragsunterlagen zur Verfahrensbeschleunigung eine Erstkartierung durch.
3. Die zuständige Bewertungskommission legt im Einvernehmen mit dem/der Bewirtschaftenden die konkreten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen innerhalb eines Maßnahmenblatts und Begehungsprotokolls fest.
4. Der Vertrag mit Anlagen (s. § 8) ist von der/dem Bewirtschaftenden zeitnah danach in zweifacher Ausfertigung beim NLWKN einzureichen. Eine vom NLWKN unterschriebene Ausfertigung des Vertrags sendet der NLWKN an den/die Bewirtschafter/-in zurück.

5. Den Abschluss der Maßnahmen bestätigt der/die Bewirtschaftende dem NLWKN mit Vorlage der Zahlungsanforderung. Die Bewertungskommission bestätigt nach Prüfung die Durchführung gemäß der im Maßnahmenblatt sowie in den allgemeinen Vertragsbestimmungen festgelegten Maßnahmen. Der NLWKN veranlasst die Zahlung zugunsten des o.g. Kontos des/der Bewirtschaftenden.

§ 5 Sonstige Regelungen

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 54 - 62 VwVfG. Ergänzend gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

Weitergehende Ansprüche wegen Nachteilen, die sich aus dem Zustand der Flächen bei der Beendigung des Vertrages ergeben, bestehen nicht.

§ 6 Auszahlung

Dem/der Bewirtschaftenden wird nach vertragsgemäßer und termingerechter Durchführung der festgelegten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf schriftliche Zahlungsanforderung ein einmaliges Entgelt nach Maßgabe dieses Vertrages und ihren zugehörigen Bestimmungen in folgender Höhe gewährt:

Summe der Entgeltbeträge gemäß Maßnahmenblatt
lfd. Nr.

€.

Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der von der Bewertungskommission für die Länge der Wallhecke konkret festgelegten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Maßnahmenblatt und Begehungsprotokoll.

Die Zahlungsanforderung des Entgelts ist spätestens bis zum 15.11. an den NLWKN zu richten.

§ 7 Mehrwertsteuer

Sind von der/dem Bewirtschafter/-in Mehrwertsteuern auf den Entgeltbetrag zu zahlen, so sind diese dem Vertragsgeber mitzuteilen, da diese nicht mit EU-Mitteln gefördert werden dürfen. Sie werden ausschließlich mit Landesmitteln finanziert.

§ 8 Bestandteile dieses Vertrages

Folgende Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrages:

- Allgemeine Vertragsbestimmungen
- Das vollständig ausgefüllte Maßnahmenblatt einschließlich der zugehörigen Begehungsprotokolle

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Betriebsstelle Brake Oldenburg - GB IV
Oldenburg, den

Bewirtschafterin/Bewirtschafter

Ort/ Datum

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

Hinweis: Mit seiner Unterschrift gibt der/die Bewirtschaftende ein Angebot auf Abschluss des Vertrages ab. Zur Wirksamkeit des Vertrages bedarf es der Unterschriften beider Parteien (Bewirtschaftender und NLWKN).

Gefördert durch:



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Niedersachsen



Niedersachsen | Bremen | Hamburg

KLARA 2023–2027

Klima | Landwirtschaft | Artenvielfalt
regionale Akteur:innen

Allgemeine Vertragsbestimmungen

1. Rechtsgrundlage

Die Finanzierung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an Wallhecken wird aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach den §§ 54 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes zwischen dem/der Bewirtschaftenden sowie dem NLWKN vereinbart.

Die Finanzierung des Wallhecken-Programms Ostfriesland für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), KLARA-Förderrichtlinie "Erhalt und Entwicklung der Biologischen Vielfalt (BioV)" erfolgt aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds und des Landes Niedersachsen.

2. Gegenstand der Finanzierung

Im Projektgebiet Ostfriesland (Landkreise Aurich, Leer und Wittmund) werden folgende Maßnahmen finanziert:

2.1 Auf-den-Stock-Setzen

Das "Auf-den-Stock-Setzen" der Wallhecken erfolgt in einem Turnus von circa zehn Jahren. Voraussetzung für eine Förderung des Auf-den-Stock-Setzens ist ein dichter Strauchbewuchs und ein Stockausschlag von mindestens zehn Jahren.

Zum Auf-den-Stock-Setzen gehören das Fällen von Bäumen (Plentern), das Entasten von Überhältern, der Rückschnitt/ das Knicken von Sträuchern sowie das Zerkleinern und Aufschichten des Schnittholzes einschließlich des Abtransportes. Der Rückschnitt der Sträucher erfolgt bodennah, damit diese wieder kräftig und dicht austreiben. Bäume können je nach Alter in einer Höhe von 15-80 cm über dem Boden geplentert werden.

Es sind im Einzelnen folgende Maßgaben zu beachten:

- 2.1.1. Alle Schnittmaßnahmen an vorhandenen Gehölzen sind innerhalb des Zeitraumes 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Andere Arbeiten zur Sanierung und Wiederherstellung des Walkkörpers oder zur Nachpflanzung sind auch über diesen Zeitraum hinaus zulässig mit Ausnahme einer absoluten Ruheperiode während der allgemeinen Brut- und Aufzuchtzeit vom 1. April bis 31. Juli.
- 2.1.2 Als Unterhaltungspflege dürfen während der zehn Jahre der Vertragsbindung (§ 2 Ziff. 2 i.V.m. § 3 des Vertrages) in die Fläche ragende Äste bis zu einer Höhe von 4 Metern zurückgeschnitten werden (Lichtraumprofil). Die Pflege umfasst auch die Überwachung der Pflanzungen außerhalb der Ausführung von Pflegearbeitsgängen auf Gefährdungen, z.B. durch Trockenheit, Schädlingsbefall oder invasive Arten.
- 2.1.3 Es sollten alle, für Wallhecken untypischen Gehölze wie Fichten oder Rhododendren entfernt werden. Gehölze wie Spireen, die aus den Wurzeln austreiben, sollten mit ihren Wurzeln entfernt werden.
- 2.1.4 Der Rückschnitt von Sträuchern erfolgt bei ca. 10 cm dicken Zweigen etwa 10-20 cm über dem Boden; stärkere Zweigen werden etwa 60-80 cm über dem

Boden zurückgeschnitten.

- 2.1.5 Für die dauerhafte Entwicklung des Strauchbewuchses werden zu dicht stehende Überhälter entnommen. Ob und welche Bäume geplentert werden, bleibt der Entscheidung mit der Bewertungskommission vor Ort vorbehalten. Baumgruppen und besondere Wuchsformen werden erhalten. Bei Baumentnahmen ist der Artenschutz zu beachten (Bruthöhlen u.Ä).
- 2.1.6 Altbäume mit einem Stammumfang von ca. 80 cm werden nur in Ausnahmefällen gekappt. Bäume mit einem Stammumfang bis ca. 30 cm werden in etwa 15-50 cm Höhe gekappt. Bäume mit einem größeren Stammumfang sollten möglichst in etwa 60-80 cm Höhe gekappt.
- 2.1.7 Nur in Ausnahmefällen darf bis in etwa 4 Meter Höhe aufgeastet werden. Es ist eine fachgerechte Schnitfführung zu beachten. Hinweise hierzu gibt die Untere Naturschutzbehörde.
- 2.1.8 Totholz bleibt, solange es die Verkehrssicherungspflicht erlaubt, in der Hecke erhalten. Eingewachsener Draht ist aus dem Holz zu entfernen.
- 2.1.9 Der Zaun ist dauerhaft viehkehrend zu errichten: senkrecht am Wallfuß oder schräg auf der Wallhecke mit der Außenseite auf Höhe des Wallfußes. Bei Pferdeweiden beträgt der Zaunabstand zum Wallfuß mindestens einen Meter.

Für Pflanz- oder Zaunpfähle ist Holz aus zertifiziert schonender, nachhaltiger Waldbewirtschaftung mit Zertifikat des FSC (Forest Stewardship Council) und PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes) und aus europäischen Anbaugebieten sowie vergleichbare Nachweise zu verwenden. Der Nachweis vom Holzanbieter ist mit diesem Vertrag vorzulegen. Die Verwendung von Holz aus der Wallheckenbewirtschaftung oder privater regionaler, schonender und nachhaltiger Waldbewirtschaftung ist ebenfalls möglich. In dem Fall ist der Bewertungskommission zu berichten.

2.2 Die Entwicklung geschädigter Wallhecken

Das Herrichten stark (bis zu 50 v. H.) degenerierter Wallhecken mit noch erkennbarem Wallkörper und Grundpflanzenbestand fällt unter die Entwicklung geschädigter Wallhecken. Dazu gehören das Aufsetzen des Walls, die Nachpflanzung von Bäumen und Sträuchern und die Errichtung von Zäunen zum Schutz der Wallhecken vor Überweidung.

Es sind im Einzelnen folgende Maßgaben zu beachten:

- 2.2.1 Baumreihen mit Altbäumen, die einen Stammumfangs von ca. 80 cm aufweisen sind als solche zu erhalten. Hier werden nur in Ausnahmefällen geförderte Sanierungsmaßnahmen durchgeführt.
- 2.2.2 Erdmaterial für die Aufhöhung des Wallkörpers kann aus Gräben oder Gruppen entnommen werden oder es wird als humoser Mutterboden angefahren. Müll, Schadstoffe, Bauschutt oder invasive Neophyten dürfen nicht enthalten sein. Das Erdmaterial darf nicht aus reinem Sand bestehen.
- 2.2.3 Der Erdwall sollte durchgängig und stabil mit einer Endhöhe von ca.

1,00 - 1,50 Meter (Sackung beachten) und einer Kronenbreite von ca. 0,5 - 1,00 Meter angelegt werden. Der Stamm von Bäumen mit mehr als 80 cm Umfang sollte freigehalten werden.

- 2.2.4 Bei der Pflanzenauswahl sollten gebietsheimische und standortgerechte Arten aus gesicherter regionaler Herkunft verwendet werden. Bezugsquellen hierfür benennen der NLWKN, die Ostfriesische Landschaft oder die Untere Naturschutzbehörde. Typische Arten für die Wallheckenbepflanzung sind auf der Rückseite des Begehungsprotokolls oder in den Pflanzlisten der Unteren Naturschutzbehörde angegeben. Etwa 20% der neugesetzten Pflanzen sollten Dornensträucher wie Schlehe oder Weißdorn sein.
- 2.2.5 Bei mehr als 100 Meter Pflanzmaßnahme sollten ca. fünf verschiedene Arten gesetzt werden.
- 2.2.6 Es sollten zwei Sträucher pro laufenden Meter gepflanzt werden. Hierfür sollten folgende Qualitäten verwendet werden:
1 x verschulte Sträucher mit einer Höhe von 60-100 cm und 3-4 Trieben. Alle 10-25 Meter werden Bäume (Überhälter) einzeln gepflanzt; verwendet werden leichte Heister, 1 x verschult mit einer Höhe von 100-150 cm. Empfohlen wird eine Herbstpflanzung mit Verbisschutz.
- 2.2.7 Die Pflege umfasst auch die Überwachung der Pflanzungen außerhalb der Ausführung von Pflegearbeitsgängen auf Gefährdungen, z.B. durch Trockenheit, Schädlingsbefall oder invasive Arten. Als Anwuchspflege ist in den ersten beiden Jahren bei Trockenheit regelmäßig zu wässern. Im späten Frühjahr und Sommer sollte bei Bedarf freigemäht werden. Bei Ausfall ist nachzupflanzen.
- 2.2.8 Der Zaun ist bei Weidenutzung dauerhaft viehkehrend zu errichten: senkrecht am Wallfuß oder schräg auf der Wallhecke mit der Außenseite auf Höhe des Wallfußes. Bei Pferdeweiden beträgt der Zaunabstand zum Wallfuß mindestens ein Meter.
- 2.2.9 Die Bepflanzung von Wallhecken-Sonderstandorten wie Magerrasen oder Heiden bedarf einer Sonderabsprache und erfolgt bei der Maßnahmenabstimmung vor Ort mit der Bewertungskommission.
- 2.3 Abweichung von diesen Bestimmungen
Von den unter 2.1 und 2.2 genannten Bestimmungen kann in Absprache mit der zuständigen Bewertungskommission abgewichen werden. Alle Sondervereinbarungen sind schriftlich im Maßnahmenblatt zu dokumentieren

3. Vertragsnehmende

Vertragsnehmende können natürliche und juristische Personen als Bewirtschaftende von Wallhecken sein. Gebietskörperschaften, Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sind von der Teilnahme am Wallhecken – Programm Ostfriesland ausgeschlossen.

4. Vertragsvoraussetzungen

- 4.1 Der Vertrag kann grundsätzlich nur für die gesamte Wallhecke (beidseitig)

abgeschlossen werden. Soweit sich deren Verlauf über das Grundstück des/der Vertragsnehmenden hinaus erstreckt, bezieht sich Satz 1 auf den Abschnitt der Wallhecke, der sich auf dem Grundstück des/der Vertragsnehmenden befindet. Soweit die Wallhecke oder deren Abschnitt verschiedenen Bewirtschaftenden (jeweils halbseitig) gehört, kann der Abschluss eines Vertrages nur erfolgen, wenn alle betroffenen Bewirtschaftenden Maßnahmen i. S. dieser Vertragsbestimmungen durchführen oder durchführen lassen.

In naturschutzfachlich begründeten Ausnahmefällen ist bei einvernehmlichem Votum der Bewertungskommission auch die halbseitige Pflege zulässig. Sollen bei einseitiger Wallheckenpflege Bäume entnommen werden, so ist dies ohne Einverständnis des angrenzenden Eigentümers nur möglich, sofern sich der Stamm zweifelsfrei auf der Seite der/des Vertragsnehmenden befindet.

6. Art, Umfang und Höhe des Vertragsentgelts

- 5.1 Das Vertragsentgelt für die durchgeführten Maßnahmen beträgt maximal 12,50 € je lfd. Meter Wallhecke.
- 5.2 Der Abschluss von Verträgen unterhalb der Bagatellgrenze i.H.v. 2.500,- € und oberhalb von 12.500,- € ist im Regelfall nicht zulässig.

6. Sonstige Bestimmungen

- 6.1 Der/die Vertragsnehmende hat für den gesamten vertraglichen Bindungszeitraum zu gestatten, dass die Europäische Union, das Land Niedersachsen, der Landesrechnungshof, die Ostfriesische Landschaft sowie die jeweils zuständige Bewertungskommission die finanzierten Wallhecken im Rahmen örtlicher Überprüfungen begutachten, die erforderlichen Unterlagen einsehen und die entsprechenden Grundstücke betreten dürfen.
- 6.2 Im Falle öffentlicher Verlautbarungen (z.B. gegenüber der Presse, dem Rundfunk oder Fernsehen) ist mit der Verwendung entsprechender Logos auf die Finanzierung der Maßnahmen durch die Europäische Union und das Land Niedersachsen hinzuweisen (Dateien zu beziehen beim NLWKN).

7. Verfahrensbestimmungen

- 7.1 Abschluss des Vertrages
Der/Die Bewirtschaftende übermittelt mit Übersendung des unterzeichneten Vertrages ein Angebot. Erst mit Unterzeichnung des NLWKN kommt das Vertragsverhältnis zustande.
- 7.1.1 Die Interessenbekundung ist von der/dem Bewirtschaftenden bis zum 15. Mai eines Jahres beim NLWKN einzureichen. Sind nach Ende der Abgabefrist noch Haushaltsmittel verfügbar, so können weitere Angebote berücksichtigt werden.
- 7.1.2 Für jede Wallhecke erfolgt eine Bestandserfassung nach wertgebenden Kriterien (Rückseite des Vordrucks zum Begehungsprotokoll), die Grundlage

für die Mittelverteilung und die Evaluation sind. Diese Ersterfassung wird von der Ostfriesischen Landschaft zur Verfahrensbeschleunigung und als Arbeitsgrundlage für die Bewertungskommissionen durchgeführt.

- 7.1.3 Der NLWKN veranlasst eine Begehung zur Absprache der durchzuführenden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durch die örtlich zuständige Bewertungskommission (je eine Vertreterin / ein Vertreter der unteren Naturschutzbehörde, des Landwirtschaftlichen Hauptvereins und eines anerkannten Naturschutzverbandes). Im Einvernehmen mit dem/der Bewirtschaftenden werden die durchzuführenden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen anhand des Begehungsprotokolls festgelegt. Das Protokoll ist als Anhang zum Maßnahmenblatt Bestandteil des Vertrages. Es wird von der Bewertungskommission und dem/der Bewirtschaftenden unterzeichnet.
- 7.1.4 Der NLWKN bestimmt auf der Grundlage der o.g. Bewertung die zu finanzierenden Wallhecken im Projektgebiet und schließt den Vertrag mit der/dem Bewirtschaftenden ab. Eine Prioritätensetzung erfolgt, sofern mehr Angebote zum Abschluss eines Vertrages vorliegen, als Haushaltsmittel verfügbar sind.
Das Mittelkontingent für die Wallheckenpflege und -entwicklung wird möglichst gleichmäßig auf die drei Landkreise verteilt, da sie in etwa den gleichen Anteil an Wallhecken aufweisen.
- 7.1.5 Vor der Auszahlung des Vertragsentgelts durch den NLWKN überprüft die Bewertungskommission den Vollzug und die sachgerechte Durchführung der Maßnahme durch eine Begehung vor Ort.
- 7.2 Etwa 25% der durchgeführten Maßnahmen werden drei Jahre nach der Umsetzung auf ihren Erfolg hin bewertet.

8. Weiterführende Verpflichtungen des/der Bewirtschaftenden

- 8.1 Der/Die Bewirtschaftende verpflichtet sich,
- die Vertragsunterlagen 6 Jahre nach Ende der vertraglichen Bindungsfrist aufzubewahren.
- 8.2 Der/Die Bewirtschaftende erklärt,
- dass Unfallrisiken und Schäden durch die vertragliche Wallheckenpflege an eigenem und fremden Eigentum zu seinen/ihren Lasten gehen;
 - dass ihm/ihr die Strafbarkeit des Subventionsbetrugs nach § 264 Strafgesetzbuch bekannt ist;
 - dass er/sie den Anspruch auf Auszahlung des Vertragsentgelts weder abtreten noch verpfänden darf
 - dass er/sie den NLWKN für den Fall einer Inanspruchnahme von Dritten wegen eines von ihm/ihr verursachten Schadens durch die vertragliche Wallheckenpflege von jeglichen Ansprüchen freistellt.

8.3 Der/Die Bewirtschaftende verpflichtet sich, unverzüglich den NLWKN (Vertragsgeber) schriftlich über vertragsrelevante Veränderungen zu informieren, insbesondere

- über jede bevorstehende oder bereits eingetretene Rechtsänderung, die diesen Vertrag betrifft (Verpachtung, Verkauf, Wechsel des/der Bewirtschaftenden usw.);
- über jede Abweichung von der Bewirtschaftungsvereinbarung, insbesondere jede Änderung der Pflegemaßnahmen und jede Änderung der Länge der zu pflegenden Wallhecke während der Dauer des Vertrages bzw. der vertraglichen Bindungsfrist (vgl. § 3 i.V.m. § 2 Ziff. 2 des Vertrages).
- wenn er/sie für die Erfüllung gleicher oder ähnlicher Verpflichtungen andere Fördermittel oder sonstige Vergünstigungen erhält oder zu erwarten hat;
- wenn ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren gegen ihn/sie beantragt oder eröffnet wird.

8.4 Der/Die Bewirtschaftende erklärt sich damit einverstanden, dass seine/ihre Angaben zu Name, Anschrift und Bankverbindung, die Flächen- und Zahlungssummen sowie die allgemeinen Betriebsdaten ausschließlich zum Zwecke der automatischen Berechnung der Zahlung, der Erstellung von anonymisierten Statistiken sowie ggf. zur Vorbereitung einer Folgeförderung erfasst, verarbeitet und gespeichert werden. Das Einverständnis kann jederzeit gegenüber der datenverarbeitenden Stelle (NLWKN) widerrufen werden.

9. Abweichungen und Ergänzungen, Nebenabreden

9.1 Soll aus wichtigen Gründen von den vereinbarten Bewirtschaftungsbedingungen abgewichen werden, ist vorher die Einwilligung des NLWKN einzuholen. Soweit diese mündlich oder telefonisch erteilt wird, ist sie schriftlich durch den NLWKN zu bestätigen. Mit der Einwilligung wird entschieden, in welchem Maß sich die Zahlung für den betreffenden Zeitraum und die betreffende Wallhecke vermindert.

9.2 In Fällen höherer Gewalt kann der NLWKN Ausnahmen von den aus dem Vertrag resultierenden Verpflichtungen zulassen. Fälle höherer Gewalt sind dem NLWKN schriftlich unter Beifügung geeigneter Nachweise innerhalb von 10 Werktagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem der/ die Bewirtschaftende hierzu objektiv in der Lage ist.

10. Beendigung des Vertrages

10.1 Der Vertrag endet vorzeitig mit dem Wechsel des/der Bewirtschaftenden, es sei denn, der/die neue Bewirtschaftende verpflichtet sich schriftlich innerhalb von 10 Wochen nach dem Wechsel, die Bedingungen des Vertrages weiterhin zu erfüllen.

- 10.2 Der NLWKN hat das Recht, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn die vereinbarten Pflegemaßnahmen bzw. Bedingungen nicht oder nur unvollständig eingehalten werden, oder der/die Zahlungsempfangende andere Verpflichtungen aus diesem Vertrag verletzt hat und zuvor eine mindestens zweiwöchige Frist zur Nacherfüllung seitens des NLWKN gesetzt wurde. Die Rücktrittserklärung bedarf der Schriftform.

Das Rücktrittsrecht besteht auch, wenn der/die Bewirtschaftende den Vertragsabschluss oder das Entgelt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, insbesondere wenn er/sie subventionsrechtlich erhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuches verschwiegen hat. Eine vorherige Fristsetzung ist in diesem Falle nicht erforderlich, § 323 Abs. 2 Nr. 3 BGB.

- 10.3 Aus wichtigen Gründen, z.B. Betriebsaufgabe, kann der/die Bewirtschaftende eine Vertragsanpassung oder die vorzeitige Kündigung jeweils zum Ende eines Monats verlangen, § 60 VwVfG. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

11. Folgen der Beendigung

- 11.1 Im Falle des Rücktritts sind in Anwendung des § 346 BGB die gemäß Vertrag erbrachten Leistungen zurückzugewähren. Bereits ordnungsgemäß erfolgte und vergütete Leistungen sind hiervon ausgenommen.

Der/die Bewirtschaftende hat dann schriftlich nachvollziehbar darzulegen, wie die verbrauchten Gelder verwendet wurden.

- 11.2 Nach wirksamer Kündigung des Vertrages hat der/die Bewirtschaftende die nicht verbrauchten Gelder innerhalb von zwei Wochen nach Erklärung zurückzugewähren und schriftlich darzulegen, wie die verbrauchten Gelder verwendet wurden.

12. Schadensersatz, Vertragsstrafe

- 12.1 Bei einer schuldhaften Verletzung der Vertragspflichten durch den/die Bewirtschaftenden durch Nichterfüllung, Schlechtleistung oder Verzug besteht ein Schadensersatzanspruch des Vertragsgebers bei für ihn eingetretene Schäden, §§ 280 ff. BGB.

Im Falle des Schadensersatzes wegen Verzögerung der Leistung ist hiervon auch die entsprechend anzuwendende Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen i.S.d. § 288 BGB umfasst.

- 12.3 Wird eine Inanspruchnahme anzurechnender anderer Fördermittel oder Vergünstigungen für vergleichbare Leistungen oder Bedingungen nicht mitgeteilt (**Doppelförderung**), so erfolgt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eine vollständige Rückzahlung der gesamten aus diesem Vertrag erhaltenen Zahlungen; liegen Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht vor, werden die anderen Fördermittel oder Vergünstigungen rückwirkend auf die Zahlungsansprüche aus dem Vertrag angerechnet.

Der zurückzuzahlende Betrag ist vom Tag der Auszahlung bis zum Tag, der der Rückzahlung vorausgeht, mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Über den Vertrag hinausgehende Ansprüche des/der Bewirtschafternden bspw. wegen Nachteilen, die sich aus dem Zustand der Flächen bei der Beendigung des Vertrages ergeben, bestehen nicht.
- 13.2 Geltende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen einer Verordnung zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Teilen von Natur und Landschaft, bleiben von dem Vertrag unberührt.
- 13.3 Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.